



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (185)

Wenn der Postmann nicht mehr klingelt!

In Europa gehen die Anfänge der klassischen Briefpost bis in das alte Griechenland zurück. Zu Beginn hatten Boten per pedes, sog. Tagläufer, den Austausch von Nachrichten besorgt. Der berühmteste unter ihnen war vermutlich Pheidippides, der nach der Überlieferung 490 v. Chr. in zwei Tagen von Athen nach Sparta gelaufen war, um dort Hilfe für die bevorstehende Schlacht bei Marathon zu erbitten. Heutzutage ist die Arbeit als Postbote nicht ganz so gefährlich. Doch scheint der Job als Briefträger – wenn man zivilrechtlichen Verfahren Glauben schenken mag – nicht ohne zu sein. Denn auf fremden Grundstücken lauern einige Gefahren, die offensichtlich nur auf die Zusteller warten.

Nicht nur damals, sondern auch heute stellt der bellende Vierbeiner wohl den primären Feind des Postboten dar. Dass es sich hierbei nicht um ein bloßes Vorurteil handelt, mussten auch die Richter des Oberlandesgerichts Hamm feststellen. Vorliegend wurde ein Postler bei Verrichtung seines Dienstes gleich von drei Dackeln namens „Kessi“, „Grete“ sowie „Biene“ angefallen und durch Bisse verletzt. Denn der Betreffende hatte es gewagt, das von den Tieren in Besitz genommene Anwesen zu betreten. Der Landzusteller setzte sich mit Fußtritten und Stockschlägen gegen „Biene“ zur Wehr, wodurch das Tier verletzt wurde. Der Hundehalter verklagte daraufhin den Briefträger auf Erstattung der Tierarztkosten in Höhe von umgerechnet 750,- Euro. Über die Frage, wie es letztendlich zu der Attacke gekommen war, gingen die Vorträge der Beteiligten erheblich auseinander. Der Hundehalter behauptete, dass der Postbote entgegen den Anweisungen seiner Ehefrau, sich ruhig zu verhalten, auf die zunächst nur bellenden, sonst aber friedlichen Hunde eingetreten und diese so zur Aggression herausgefordert habe. Anschließend habe er mit einem Birkenknüppel die Hunde in die Flucht geschlagen, dabei „Biene“ verfolgt und mehrfach – als diese schon wehrlos am Boden gelegen habe – getroffen. Der Zusteller widersprach dieser Version. Vielmehr sei er sogleich angefallen und gebissen worden, als er den Hof des Anwesens betreten hätte. Da sich die Tiere nicht mit Fußtritten haben abwehren lassen, habe er einen Birkenpfahl zu Hilfe nehmen müssen, mit dem aber nur einmal ein Schlag versetzt worden sei.

Sehr zum Leidwesen des Halters wurde die Schadenersatzklage abgewiesen. Denn die Richter konnten weder eine unerlaubte Handlung noch eine Amtspflichtverletzung erkennen. Zwar habe der Beklagte

den Hund „Biene“ und damit rechtlich eine Sache des Klägers durch einen Schlag mit einem Knüppel verletzt und somit die zur Heilbehandlung angefallenen Tierarztkosten verursacht. Dass die Verletzung rechtswidrig geschehen sei, stehe – so das Gericht weiter – jedoch nicht fest. Nach richterlicher Auffassung habe sich der Betreffende vielmehr gegen die Angriffe wehren dürfen, weil die Hunde auch auf Kommandos der Ehefrau nicht reagiert hätten und sich auch sonst nicht hatten beruhigen lassen. Dabei habe der Beklagte auch einen Birkenknüppel einsetzen dürfen, zumal andere geschilderte Abwehrversuche wie das Schlagen mit Poststücken und Tritte erfolglos geblieben seien. Zudem gebe es keinen ernsthaften Anhalt dafür, dass der Beklagte die Notstandslage verschuldet hätte. Er sei berechtigt gewesen, zum Zwecke der Briefzustellung den Hofraum zu betreten, denn er sei verpflichtet gewesen, die Post in den dort befindlichen Empfängerbriefkasten einzuwerfen.

Doch nicht nur Fauna, sondern auch Flora kann den Zustellern übel mitspielen. Das musste ein Briefträger aus Frankfurt/M. erfahren, der sich bei der Verrichtung seiner Arbeit an Rosensträuchern verletzt hatte. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Betreffende bei seiner Pflichterfüllung in über einen Gartenzaun ragende Äste eines Rosenstrauchs verhakt. Da Rosen von Natur aus nicht ohne Dornen auskommen, trug der Zusteller – nach eigenem Vortrag – ein paar (schmerzhafte) Blessuren davon. Der Geschädigte forderte Schmerzensgeld, weil der Grundstücksbesitzer – nach seiner Argumentation – die Hecke nicht zurückgeschnitten und damit gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstossen hätte. Doch das Frankfurter Amtsgericht konnte sich dieser Rechtsansicht nicht anschließen. Laut der Urteilsbegründung müssten Fußgänger schon selbst den vor ihm liegenden Weg im Auge behalten. Fußgänger – also auch Postboten – müssten stets auf den Weg achten und Gefahrenstellen ausweichen. Zudem sei die Rosenhecke von weitem zu sehen gewesen. Habe der Postbote wegen parkender Autos nur schlecht ausweichen können, sei dies nicht dem Hausbesitzer zuzuschreiben.

Ob sich Pheidippides bei der Verrichtung seiner Botengänge auch Rosensträucher in den Weg gestellt haben, ist nicht überliefert. Doch bei weißen Rosen aus Athen könnte dies wohl noch verschmerzt werden!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll.

Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent

in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 · Fax: - 2 29 63 · Mail: raheberer@t-online.de